



Kundmachung

über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl Nr.43/2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf in seiner Sitzung vom 03.07.2024 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung Nr. 22:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Niederndorf:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Niederndorf:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung im Bereich der Gpn. 697/21, 697/44, 697/56 KG Niederndorf mit der Indexziffer G 26, der Zeitzone Z 1 und Bebauungsplanpflicht B!

Index G 26: Bereich für Gewerbebetriebe mit Auflagen:

Diese Bereiche dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung herangezogen werden bzw. sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die im § 5 Abs. 2 formulierten grundsätzlichen Festlegungen sind durch eine Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2022 abzusichern. Nicht zulässig sind dabei Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Gewerbefläche entgegen stehen und eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastigung aufweisen, dazu zählen insbesondere: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, Tankstellen, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenen Lager- und Abstellflächenanteil.
- Die widmungsgemäße Verwendung und die anzustrebende Mindestarbeitnehmerinnenanzahl ist mittels Raumordnungsvertrag abzusichern
- Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans
- Die verkehrsmäßige innere Aufschließung östlich der Innstraße ist derart rechtlich sicherzustellen, dass für aneinander angrenzende Baufelder eine bodensparende, gemeinsame Erschließung sichergestellt ist

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 01.10.2024, Zl. RoBau-2-518/9/74-2024 gemäß § 67 Abs. 4 iVm TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022, idgF, die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.**

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen am: 04.10.2024
Abzunehmen am: 19.10.2024
Abgenommen am:

Der Bürgermeister

ÖKR Ritzer Christian

